

Synopse
zum Entwurf einer Änderung
der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2400,
(GBGO-Novelle 2007)

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
6. Volksanwaltschaft
7. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
8. Österreichischen Gemeindebund
9. Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ
10. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
11. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
12. Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren
13. Landesverband leitender Gemeindebediensteten
14. Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
15. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
16. Abteilung Personalangelegenheiten A
17. Abteilung Finanzen
18. NÖ Gleichbehandlungskommission

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von der NÖ Gleichbehandlungskommission wurde zur beabsichtigten Novelle eine Stellungnahme abgegeben.

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, vom Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ, von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, von der Wirtschaftskammer für NÖ, von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und der im Zuge der Bürgerbegutachtung von der Stadt Wr. Neustadt abgegebenen Stellungnahmen wurde jeweils mitgeteilt, dass zur beabsichtigten Novelle keine Einwände bestehen.

Die Stellungnahme ist im Folgenden dargestellt:

Im Allgemeinen:

Stellungnahme der NÖ Gleichbehandlungskommission:

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming als Leitziel der NÖ Landespolitik in allen Bereichen der Landesverwaltung umzusetzen.

Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

Sowohl in den Gesetzesentwürfen als auch in den Erläuterungen werden personenbezogene Bezeichnungen beinahe ausschließlich in männlicher Form verwendet (der Vertragsbedienstete, der Beamte).

Handelt es sich um traditionell frauendominierte Berufsbereiche werden die personenbezogenen Bezeichnungen in weiblicher und männlicher Form verwendet (Kinderbetreuerinnen, Kinderbetreuer); im Zusammenhang mit mutterschutzrechtlichen Bestimmungen wird die Bezeichnung „weibliche Vertragsbedienstete“ verwendet.

Dies entspricht nicht den Erfordernissen einer diskriminierungsfreien Sprache und dem Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren, einer Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung.

Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.

Anmerkung:

In den Erläuterungen wird der Anregung Rechnung getragen. Im Gesetzestext erfolgt aber aus legislatischen Gründen die Beibehaltung der bisherigen Form. Sofern

es die Formulierung aber zulässt, soll die Änderung im Plural (die Beamten, die Vertragsbediensteten) abgefasst werden.

Nach Ansicht der NÖ Gleichbehandlungskommission soll die Gender Mainstreaming-Strategie auch im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechts von Landes- und Gemeindebediensteten Anwendung finden und in die dienst- und besoldungsrechtliche Legistik einfließen. Diesem Verständnis zufolge wären Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf Adressatinnen und Adressaten zu überprüfen und ob sie der Gleichstellung dienen.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf findet sich (mit Ausnahme zu § 24 Abs.3 GVBG) kein Hinweis auf derartige Überlegungen.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird daher angeregt, die Anwendung der Gender Mainstreaming-Strategie in Hinkunft bei dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen zu dokumentieren.

Anmerkung:

Bei offensichtlichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen wird dies in den Erläuterungen auch dargestellt. Die Dokumentation der Auswirkungen der gesamten Novelle ist mit großem zeitlichen Aufwand verbunden; die Anregung wird aber für künftige Novellen vorgemerkt.